

28.06.90

K - Fz - G - In

## **Empfehlungen**

**der Ausschüsse**

zum

Entwurf eines Gesetzes betreffend die Verlängerung be-  
fristeter Dienstverhältnisse von Wissenschaftlerinnen  
und Wissenschaftlern

- Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen -

Punkt der 616. Sitzung des Bundesrates am 6. Juli 1990

A.

Der federführende Ausschuß für Kulturfragen (K) und  
der Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In)  
empfehlen dem Bundesrat,  
den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundge-  
setzes mit folgender Maßgabe beim Deutschen Bundestag  
einzubringen:

In 1. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 50 HRG)

In Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b sind in § 50 Abs. 3  
Satz 3 nach dem Wort

"ermäßigt"

die Worte

"oder Teilzeitbeschäftigung bewilligt"  
einzufügen.

**Ausgeliefert am 28. JUNI 1990**

289/1/90

(noch Ziffer 1)

Begründung:

Die Einfügung der Worte "oder Teilzeitbeschäftigung bewilligt" dient der Klarstellung, daß auch die Fälle der Teilzeitbeschäftigung nach § 44a BRRG erfaßt werden.

K 2. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 50 HRG) und Nr. 2 (§ 57c HRG)

In Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe d und Nr. 2 Buchstabe e sind die Worte

"das Amt einer Frauenbeauftragten"

jeweils durch die Worte

"Aufgaben im Bereich von § 2 Abs. 2"

zu ersetzen.

Begründung:

Da das Hochschulrahmengesetz das "Amt einer Frauenbeauftragten" selbst nicht kennt, kann ein derartiges Amt nicht als Anknüpfungspunkt für diese Regelungen verwendet werden. Das Hochschulrahmengesetz enthält derzeit keine Vorgaben für die organisatorische Ausgestaltung der Aufgaben im Bereich der Förderung der Frauen; es kann nicht im Interesse der Länder liegen, auf diesem Wege eine solche Vorgabe zu schaffen und damit den Begriff der "allgemeinen Grundsätze des Hochschulwesens" in Artikel 75 Nr. 1a des Grundgesetzes auszuweiten.

K 3. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 57c HRG)

In Artikel 1 Nr. 2 sind die Buchstaben a bis d durch folgenden Buchstaben a zu ersetzen:

'a. In Absatz 6 wird die Nummer 1 wie folgt gefaßt:

"1. Zeiten einer Beurlaubung oder einer Ermäßigung der Arbeitszeit auf höchstens vier Fünftel der regelmäßigen Arbeitszeit, die für die Betreuung eines Kindes unter 18 Jahren oder eines pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen gewährt worden sind, soweit die Beurlaubung oder die Ermäßigung der Arbeitszeit die Dauer von zwei Jahren nicht überschreitet."

Begründung:

Die von Nordrhein-Westfalen mit Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b des Entwurfs vorgeschlagene Änderung des § 57 c Abs. 6 HRG geht deutlich über die Wirkungen hinaus, die im selben Entwurf mit der Änderung der beamtenrechtlichen Vorschriften (§ 50 Abs. 3 HRG) angestrebt werden. Während durch Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b die Erweiterung der Verlängerungsmöglichkeiten für Beamtenverhältnisse auf Zeit nur für solche Teilzeitbeschäftigungen angestrebt wird, die sich auf die Tatbestände der §§ 44 a und 48 a des Beamtenrechtsrahmengesetzes beziehen ("... aus den dort genannten Gründen ..."), würden durch Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b alle Fälle erfaßt, in denen wissenschaftliche Mitarbeiter in befristeten Arbeitsverhältnissen teilzeitbeschäftigt werden. Dies geschieht zum Beispiel im Land Berlin grundsätzlich in einer Vielzahl von Fällen aus strukturpolitischen Gründen und hat den Zweck, den Qualifizierungseffekt für den wissen-

(noch Ziffer 3)

schaftlichen Nachwuchs durch verstärkte Ausnutzung des vorhandenen Stellenrahmens um ein Drittel zu erhöhen. Dieser Effekt, der wissenschaftspolitische und beschäftigungspolitische Motive miteinander verbindet, würde durch eine generelle Verlängerungsmöglichkeit im Umfang des zuvor eingesparten Drittels wieder entwertet.

Mit dem Änderungsvorschlag wird statt dessen dem Anliegen Rechnung getragen, den personalwirtschaftlichen Effekt der strukturellen Teilzeitbeschäftigung von wissenschaftlichen Mitarbeitern im wesentlichen zu bewahren, eine Ungleichbehandlung gegenüber den Zeitbeamten gemäß § 50 Abs. 3 HRG jedoch auszuschließen. Um dies zu erreichen, ist lediglich eine Erweiterung des § 57 c Abs. 6 Nr. 1 HRG erforderlich, mit der die Nichtanrechnung von Zeiten der Betreuung von pflegebedürftigen Kindern und Angehörigen auch dann stattfinden kann, wenn dafür anstelle der bereits geregelten Beurlaubung eine Ermäßigung der Arbeitszeit (Teilzeitbeschäftigung) vereinbart worden ist. Ermäßigungen sollen jedoch nur in dem Umfang zur Nichtanrechnung führen, als sie für den genannten Zweck gewährt wurden, nicht also für solche Fälle, in denen bereits aus den genannten strukturellen Gründen eine Teilzeitbeschäftigung vereinbart worden war.

Von einer Einbeziehung von arbeitsmarktpolitischen Tatbeständen in die Nichtanrechnungsregelung (vergleichbar also der Vorschrift des § 44 a BRRG) wird abgesehen, weil sie in der Intention bereits in den Regelfällen der strukturell begründeten Teilzeitbeschäftigung von wissenschaftlichen Mitarbeitern enthalten sind. Ihre Aufnahme liefe der damit verfolgten Erhöhung des Qualifizierungspotentials im vorhandenen Stellenrahmen - wie oben begründet - zuwider.

Die vorgeschlagene Streichung der Buchstaben a, c und d in Artikel 1 Nr. 2 des Entwurfs hat lediglich redaktionelle Gründe und bewirkt keine darüber hinausgehende Änderung des Entwurfs.

B.

4. Der Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit empfiehlt dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.

C.

5. Der federführende Ausschuß für Kulturfragen empfiehlt dem Bundesrat ferner

die Annahme folgender EntschlieÙung:

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob sich aus der für den Hochschulbereich vorgeschlagenen Möglichkeit zur Verlängerung befristeter Dienstverträge auch Konsequenzen für die durch das Gesetz über befristete Arbeitsverträge mit wissenschaftlichem Personal an Forschungseinrichtungen vom 14. Juni 1985 (BGBl. I S. 1065) und die durch das Gesetz über befristete Arbeitsverträge mit Ärzten in der Weiterbildung vom 15. Mai 1986 (BGBl. I S. 742) erfaßten Bereiche ergeben.

D.

Der Finanzausschuß hat seine Beratungen noch nicht abgeschlossen.\*)

---

\*) Die Aufnahme der Vorlage in die Tagesordnung erfolgt auf Antrag von Nordrhein-Westfalen.